

Hauptsatzung der Stadt Büdelsdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 26. Juni 2008 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Stadt Büdelsdorf erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

(1) Das Wappen der Stadt Büdelsdorf zeigt in der oberen roten Schildhälfte eine silberne Sense mit goldenem Schaft, mit einem goldenen Dreschflegel gekreuzt. In der unteren Schildhälfte ist auf Silbergrund die Hälfte eines schwarzen Zahnrades dargestellt. Landwirtschaft und Industrie, für die Entwicklung des Ortes wichtige Komponenten, sind hierdurch symbolisiert.

(2) Die Stadtflagge zeigt auf gleichmäßig waagrecht geteiltem, oben rotem, unten weißem Flaggentuch die Figuren des Stadtwappens, das halbe Maschinenrad schwebend, in flaggen-gerechter Tingierung.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Büdelsdorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

(4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Stadtvertretung

(zu beachten: §§ 27, 28, 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO vorbehaltenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf den Hauptausschuss, die anderen Ausschüsse oder die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen hat.

§ 3

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 27, 45, 45 a, 45 b, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

(Deklaratorischer Hinweis: Die reguläre Anzahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 GO erhöhen.)

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

7 Stadtvertreterinnen und -vertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgaben:

nach § 45 b GO

1. allgemeine Angelegenheiten der Gemeindeorgane
2. Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse
3. Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtvertretung über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen
4. Kontrolle der Umsetzung der von der Stadtvertretung festgelegten Ziele und Grundsätze
5. Entwicklung des von der Stadtvertretung zu beschließenden Berichtswesens und seine Anwendung bei der Kontrolle der Stadtverwaltung
6. Haushalts-, Finanz- und Investitions-Rahmenplanung
7. Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen der Stadt: Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister berichtet jährlich über die wirtschaftliche Betätigung der Stadt und die Geschäftslage ihrer privatrechtlichen Beteiligungen. Der Bericht soll zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu der wirtschaftlichen Betätigung und zu den Beteiligungen sowie deren Umsetzung enthalten.
8. Vorprüfung der Jahresrechnung für das Ausschussbudget
9. abschließende Prüfung der Jahresrechnung
10. abschließende Stellungnahmen zu überörtlichen Prüfberichten
11. Grundsätzliches der interkommunalen Zusammenarbeit
12. Grundsätzliches der partnerschaftlichen Beziehungen zu anderen Kommunen
13. Aufgaben eines Ältestenrates: u. a. durch Unterstützung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers bei der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben und Förderung der Verständigung zwischen den Fraktionen und die Zusammenarbeit zwischen den städtischen Gremien
14. Dienstvorgesetzter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Entscheidungen:

Der Hauptausschuss entscheidet über die vorgenannten Aufgabenbereiche, soweit die Entscheidungen nicht der Stadtvertretung vorbehalten und sie auch nicht einem anderen Ausschuss oder der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister übertragen sind.

Er entscheidet insbesondere

1. über die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt.
2. über die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird.
3. über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt.
4. über die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 5.000 € nicht übersteigt.
5. bei Stadtvertreterinnen und -vertretern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht und bei den Stadtvertreterinnen und -vertretern ferner über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
6. über die Befangenheit seiner Mitglieder und der sonstigen nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen.
7. über die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Stellvertretung in den Gemeindevwahlausschuss.

8. über Personalvorschläge der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.

b) Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgaben:

1. Soziale Sicherung
2. Bildung und Kultur
3. Gesundheit, Sport, Freizeit
4. Wohnungswesen
5. Haushaltsplanung im Rahmen der vorgegebenen Budgets
6. Vorprüfung der Jahresrechnung für das Ausschussbudget
7. Kinder- und Jugendliche
8. Fremdenverkehr

Entscheidungen:

Der Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten entscheidet über die vorgenannten Aufgabenbereiche, soweit die Entscheidungen nicht der Stadtvertretung vorbehalten und sie auch nicht dem Hauptausschuss oder der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister übertragen sind.

c) Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgaben:

1. Umwelt
2. Bau- und Wohnungswesen (ohne Hochbau)
3. Wirtschaft
4. Ver- und Entsorgung
5. Verkehr
6. allgemeines Grundvermögen
7. Haushaltsplanung im Rahmen der vorgegebenen Budgets
8. Vorprüfung der Jahresrechnung für das Ausschussbudget
9. Wahrnehmung der Aufgaben eines Werkausschusses i.S.v. § 5 Abs. 2 EigVO für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Büdelsdorf“

Entscheidungen:

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr entscheidet über die vorgenannten Aufgabenbereiche, soweit die Entscheidungen nicht der Stadtvertretung vorbehalten und sie auch nicht dem Hauptausschuss oder der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister übertragen sind bzw. zu den durch die Werkleitung zu erledigenden laufenden Geschäften gehören.

d) Ausschuss für allgemeine und Ordnungsangelegenheiten

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgaben:

1. Grundsätze für das Personalwesen
2. Innerer Service
3. Allgemeine Finanzwirtschaft
4. Öffentliche Sicherheit und Ordnung
5. Standesamt
6. Bestattungswesen
7. Wahlen und Statistik
8. Haushaltsplanung im Rahmen der vorgegebenen Budgets
9. Vorprüfung der Jahresrechnung für das Ausschussbudget

Entscheidungen:

Der Ausschuss für allgemeine und Ordnungsangelegenheiten entscheidet über die vorgenannten Aufgabenbereiche, soweit die Entscheidungen nicht der Stadtvertretung vorbehalten und sie auch nicht dem Hauptausschuss oder der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister übertragen sind.

(2) In die in Absatz 1 unter b) bis d) aufgeführten Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können.

(3) Auf Vorschlag der Fraktionen werden von jeder Fraktion bis zu 2 stellvertretende Mitglieder je Ausschuss gewählt.

(4) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtvertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(5) Für besondere Aufgaben oder Maßnahmen kann die Stadtvertretung zeitlich befristete Ausschüsse (Projektausschüsse) wählen, ihre Aufgaben bestimmen und ihnen bestimmte Entscheidungen übertragen.

(6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der sonstigen nach § 46 Abs. 9 GO Teilnahmerechtigten übertragen.

§ 4

Bürgermeisterin, Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 57 bis 57 d, 65, 82, 84 GO, §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 8 Jahren gewählt.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

(3) Der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister werden folgende Entscheidungen übertragen:

1. Stundungen
2. a) Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird.
b) Führung von Rechtsstreiten bis zu einem Streitwert von 50.000 €
c) Abschluss von Vergleichen im Rahmen der vorgenannten Wertgrenzen
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € nicht übersteigt
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 2.500 € nicht übersteigt
6. Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 150.000 € nicht übersteigt
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften
8. An- und Vermietung sowie An- und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden
9. Vergabe von Aufträgen
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000 €; darüber hinaus, soweit Vorhaben durch die Stadtvertretung oder einen Ausschuss konkret beschlossen sind
11. Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, soweit nicht von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung
12. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Stadt nach bau-, immissionsschutz-, abfall-, wasser-, straßenbau- und naturschutzrechtlichen Vorschriften, soweit nicht von grundsätzlicher ortsplanerischer Bedeutung
13. Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenbaubeiträgen aufgrund des KAG
14. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 150.000 € nicht überschreitet
15. Entscheidungen über Bodenverkehrsgenehmigungen nach § 19 ff. BauGB, soweit nicht von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung
16. Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens über Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB
17. Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB
18. Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen

Nach § 65 Abs. 1 Nr. 3 GO werden Übertragungen wie folgt eingeschränkt:

zu Nr. 1: Fachbereichsleitungen bis zu 25.000 €, sonstige Beschäftigte bis zu 5.000 €

zu Nr. 2a): Fachbereichsleitungen bis zu 25.000 €, sonstige Beschäftigte bis zu 5.000 €

zu Nr. 2b)

und 2c): Fachbereichsleitungen bis zu 5.000 €

- zu Nr. 4: Fachbereichsleitungen bis zu 25.000 €, sonstige Beschäftigte bis zu 5.000 €
- zu Nr. 6: Fachbereichsleitungen bis zu 25.000 €, sonstige Beschäftigte bis zu 2.500 €
- zu Nr. 8: Fachbereichsleitungen unbegrenzt, sonstige Beschäftigte bis 2.500 € jährlich
- zu Nr. 9: Fachbereichsleitungen bis zu 12.500 €, sonstige Beschäftigte bis zu 5.000 €
- zu Nr. 10: Fachbereichsleitungen bis zu 12.500 €, sonstige Beschäftigte bis zu 5.000 €
- zu Nr. 14: Fachbereichsleitungen bis zu 25.000 €

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 2 Abs. 3 GO).

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtvertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen.
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 6

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

(1) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Stadtangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(4) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(5) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser spätestens zur übernächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7
**Verträge mit Stadtvertreterinnen und -vertretern, der
Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen
Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder -vertreter oder die
Bürgermeisterin oder der Bürgermeister
beteiligt sind**
(zu beachten: § 29 GO)

(1) Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verträge der Stadt mit nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitgliedern der Ausschüsse.

§ 8
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 9
Verarbeitung personenbezogener Daten
(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

(1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 10 Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Büdelsdorfer Rundschau“ und erscheint jeweils am 15. eines jeden Monats, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Die „Büdelsdorfer Rundschau“ liegt im Rathaus, Am Markt 1, 24782 Büdelsdorf, öffentlich aus. Die „Büdelsdorfer Rundschau“ kann auch gegen Erstattung der Portokosten einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Büdelsdorf bezogen werden.

Sofern das amtliche Bekanntmachungsblatt nicht an den vorgenannten Tagen erscheint, wird in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung auf sein Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teiles hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 26.06.2008 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 02. Juli 2008 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelsdorf, den 02. Juli 2008

g e z . H e i n

(H e i n)
Bürgermeister